

Bußgelder

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Katzenschutzverordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine/ihre Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren lässt, ohne, dass die Katze kastriert, gekennzeichnet und registriert ist.

Sollte eine Katze im Freien aufgefunden werden und es kann kein Nachweis der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung vorlegen werden, muss mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gerechnet werden.



Kontaktdaten



- **Anschrift:**
Magistrat der Stadt Bad Orb
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb
- **E-Mail:**
Ordnungsamt@bad-orb.de
- **Tel:**
06052/86-231



Stadt Bad Orb



**Informationen zur
Katzenschutzverordnung der
Stadt Bad Orb**

Hintergrund

Katzen können sich sehr schnell vermehren. Im Durchschnitt können pro Wurf sieben Katzenbabys geboren werden.

Durch die Vermehrung erhöht sich das Risiko für Infektionskrankheiten. Zusätzlich kann es zu einer ungewollten Trächtigkeit Ihrer Katze kommen. Auch in Bad Orb sind freilaufende Katzen keine Seltenheit mehr und bringen Infektionskrankheiten, Parasiten, Verletzungen und chronische Erkrankungen mit sich.

Wer ist Halter?

Halterin oder Halter einer Katze ist die Person, die die tatsächliche Gewalt über die Katze hat.

Als Katzenhalterin und Katzenhalter gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Kastration, Kennzeichnung und Registrierung

Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die Ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, sind dazu verpflichtet, die Katze

- zu kennzeichnen mittels Mikrochips oder Tätowierung
- zu registrieren
- zu kastrieren

Dies ist wichtig, um die Katzen eindeutig identifizieren und zuordnen zu können.

Eine Kastration ist Tierschutz.

